

Beschluss (in beiden Ausschüssen gegen die Stimme von DIE LINKE.):

1. Den Ausführungen zur Unabweisbarkeit und zur Nichtplanbarkeit wird zugestimmt.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für Sach- und Dienstleistungen i.H.v. bis zu 4.535.000 € für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
3. Das Produktkostenbudget für das Produkt „Brandschutz“ (Produktziffer P35126100) erhöht sich um 4.535.000 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
4. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen konsumtiven Haushaltsmittel für Personalauszahlungen i.H.v. bis zu 265.000 € für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden. Das Produktkostenbudget für das Produkt „Brandschutz“ (Produktziffer P35126100) erhöht sich entsprechend.
5. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen investiven Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 300.000 € für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.

Das Mehrjahresinvestitionsprogramm wird wie folgt angepasst:

Mehrwahresinvestitionsprogramm 2019 – 2023								in Tsd. €	
		Investitionsliste 1	Investitionsgruppe					Kenn-Nr. 11007585	
		Gesamtkosten	2019	2020	2021	2022	2023	2024 ff.	
alt	B	344	344	0	0	0	0	0	
	G	0							
	Z	0							
neu	B	644	344	300	0	0	0	0	
	G	0							

6. Das Referat für Bildung und Sport wird beauftragt, die einmalig erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 9.340.613 € im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
7. Das Produktkostenbudget bei Produkt 39421100, Förderung von Sportveranstaltungen erhöht sich im Jahr 2020 einmalig um 9.340.613 €, davon sind im Jahr 2020 einmalig 9.340.613 € zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
8. Der Antrag Nr. 14-20 / A 03503 von Frau StRin Verena Dietl, Frau StRi Kathrin Abele, Herrn StR Haimo Liebich, Herrn StR Christian Müller, Herrn StR Cumali Naz, Frau StRin Julia Schönfeld-Knor, Frau StRin Birgit Volk vom 20.10.2017 ist damit geschäftsordnungsgemäß behandelt.
9. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

Die endgültige Beschlussfassung obliegt der Vollversammlung des Stadtrates.